

und wenn dann bei folgender Mobilisirung (vergl. S. 82 der Verordnung oder 576 des Berichts) noch 120 Aerzte für Dauer des Kriegs oder Feldzugs anzuwerben wären und gebraucht würden, diese pro Mann 1,000 Thaler Handgeld erhalten sollten, so würde das betragen:

120,000 Thaler, giebt demnach

Ersparniß: 159,000 Thlr.,

bei nur 500 Thlrn. Handgeld mehr: 60,000 "

in Sa. 219,000 Thaler Ersparnisse in 10 Jahren.

Ohne von Neuem auf diesen Vorschlag einzugehen, schien diese Erklärung nöthig.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall. Bewilligt die Kammer die bei Punkt 3 postulirten und im Bericht erwähnten 624 Thaler und die heute vom Herrn Referenten nachgetragenen 720 Thaler, im Ganzen also 1,344 Thaler etatmäßig? — Einstimmig Ja.

Referent Seiler:

4.

soll an dem Militärhospital zu Dresden eine sogenannte Fortbildungsanstalt errichtet werden, für welche postulirt wird:

dem Director und ersten Lehrer . . . . .	1,200 Thlr.
einem Bataillonsarzte . . . . .	600 "
dem Hospitalverwalter für vermehrte Arbeit	100 "
einem Sanitätscorporal neben den Gebühren dieses lediglich für das Institut einzuziehenden Mannes an . . . . .	96 "
(in Betracht der ihm zu Theil werdenden, vielen Menschen geradezu widerstehenden Beschäftigung) . . . . .	72 "
einem Sanitätsoldaten neben seinen Gebühren an . . . . .	72 "
aus gleichen Rücksichten noch . . . . .	48 "
für den Transport der aus der Provinz abzuholenden Leichen . . . . .	150 "
für Instandhaltung des Cadaverwagens, der Utensilien u. s. w. . . . .	50 "
für Instandhaltung der Instrumente . . . . .	20 "
für Wäschlöhne . . . . .	20 "

Sa. 2,428 Thlr.

An dieser Anstalt sollen Lehrgegenstände sein: Operationenlehre, chirurgische Klinik, Operiren am Leichnam, Bandagenlehre, Instruction in puncto der Kriegshygiene, Reglements u. s. w.

Mit diesem Projecte kann sich die Deputation nur insoweit einverstanden erklären, als dasselbe die praktische Ausnützung des im hiesigen Garnisonhospital gebotenen Materials in sich schließt und zwar aus folgenden Gründen.

Die auf der Universität gebildeten Aerzte haben, wie das königliche Decret anerkennt, einen vollkommeneren Bildungsgang mindestens in theoretischer Beziehung durchgemacht, als die bisherigen Böylinge der chirurgisch-medicinischen Academie; da nun diese unvollkommener gebildeten Aerzte bisher den Anforderungen der Militärverwaltung genügt haben, so ist kein Grund vorhanden, daß die vollkommener gebildeten Schüler der Universität diesen Ansprüchen nicht genügen sollten. Unter den für die projec-

tirte Lehranstalt bestimmten Gegenständen befindet sich übrigens als einziger specifisch militärischer „die Kriegshygiene“. Dieser Gegenstand wird jedoch wohl dem Privatstudium der Aerzte überlassen bleiben können, welche sich dem Militärdienste widmen, ein theoretischer Vortrag wohl entbehrlich sein. Sollte man denselben aber für wünschenswerth halten, so würde einer der Leipziger Dozenten mit einem derartigen Colleg zu beauftragen und die Stipendiaten des Kriegsministeriums die Zuhörer sein.

Die medicinisch-chirurgische Wissenschaft, incl. Bandagenlehre u. s. f., für Militär- und Civilärzte ist ein und dieselbe; ein Militärhospital im Frieden vermag keine Eigenthümlichkeiten zu zeigen, welche dieses zum Studium für Militärärzte besonders geeignet erscheinen läßt und wenn es, was wohl zuzugeben wünschenswerth sein sollte, daß die Militärärzte — auch die älteren — von Zeit zu Zeit Gelegenheit zum Operiren am Leichnam im Dresdener Garnisonhospital haben, so würde doch wohl die Leitung dieser Operationen ein etatmäßiger Bataillonsarzt zu übernehmen und nur die Kosten für Herbeischaffung der Leichen und Instrumente würde aus einem Zuschusse zu dem Aufwande des Garnisonhospital zu bestreiten sein, ohne daß eine vollständige Lehranstalt deshalb zu begründen für nöthig gefunden werden mag, sowie auch Erlernung des Reglements, militärische Haltung und Führung theils reine Gedächtnissache, theils Gegenstand praktischer Einübung scheint, aber nicht Lehrgegenstand für eine ärztliche Bildungsanstalt.

Wünscht die Militärverwaltung, was vorauszusetzen die Deputation sich erlaubt, daß die jungen Militärärzte wissenschaftlich sich fortbilden und noch mehr praktische Uebung am Krankenbett und besonders in der Chirurgie erlangen, als sie in ihrer Studienzeit sich aneignen konnten, dann mag man von den 146 Aerzten, für welche der Gehalt etatisirt, die große Anzahl, welche für die Feldblazareth bestimmt sind, im Frieden an die Krankenhäuser zu Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemnitz u. s. f. als Assistenzärzte commandiren; dort finden sie unter den tüchtigsten Oberärzten ein reicheres Material, als ihnen das Militärhospital allein bieten und für eine größere Anzahl Fernender keinen Falls genügen kann, bleiben dabei jedoch jederzeit zur Disposition, für den Fall, daß die Armee sie bedarf.

Der Generalstabsarzt würde mit Beaufsichtigung dieser, im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern und des Cultus zu bewerkstelligenden Einrichtungen zu beauftragen sein.

Die Deputation rathet nach alledem der Kammer: das Postulat an 2,428 Thalern für die projectirte Fortbildungsanstalt abzulehnen, dagegen

- 1) an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß hochdieselbe Veranstellungen treffen möge, daß die in Leipzig absolvirten, in die Armee eintretenden Aerzte zum Zweck praktischer Ausbildung, so lange dieselben im Frieden bei den Truppen nicht voll zu beschäftigen sind, an die verschiedenen Hospitäler des Landes als Assistenzärzte commandirt werden;
- 2) dem königlichen Ministerium 600 Thaler Dispositionsgeld pro Jahr von der Zeit an etatmäßig zu bewilligen, wenn die chirurgisch-medicinische Academie aufgehoben sein wird, um damit eine bessere Ausnützung des Materials, welches das Militärhospital